

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/24 96/08/0406

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §33 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §62 Abs1;

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des VwGG, nach welchen Parteiengehör zu gewähren ist § 33 Abs 1 VwGG - Anhörung der Partei zur Frage der Klaglosstellung; § 33 Abs 2 VwGG - Vorhalt einer der Beschwerdeauffassung entgegenstehenden Rsp; § 41 Abs 1 zweiter Satz VwGG - Anhörung zu bisher nicht bekanntgegebenen Gründen für eine mögliche Rechtswidrigkeit des Bescheides), kann kein Gegenschluß dahin gezogen werden, daß damit der VwGH im übrigen von der Gewährung von Parteiengehör auch dann entbunden wäre, wenn dies ansonsten (zB iSd § 45 Abs 3 AVG) geboten wäre und hinsichtlich dessen die Rsp des Gerichtshofes stets die fundamentale Bedeutung dieses Grundsatzes für die Rechtstaatlichkeit der Hoheitsverwaltung hervorgehoben hat. Unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlich geregelten Rechtstaatsprinzips verbietet es im übrigen auch der Grundsatz verfassungskonformer Auslegung, den genannten Bestimmungen des VwGG eine abschließende, die Pflicht zur Gewährung anderweitigen Parteiengehörs ausschließende Bedeutung zu unterstellen. Ist also im VwGG nicht anderes bestimmt, so sind gemäß § 62 Abs 1 VwGG das AVG und damit § 37, § 39 Abs 2 und § 45 Abs 3 AVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden (Hinweis B 16. 11. 1955, 1299/54, VwSlg 3886 A/1955 ua).

Schlagworte

Anfrage gemäß VwGG §41 Abs1 und Parteiengehör durch den VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080406.X07

Im RIS seit

07.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at